

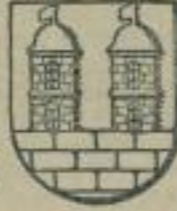
# Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Leipzig 28614

Bestellen kann mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Selbstabholung monatlich 4.50 M., durch unsere Anzeigen zugewandt. In der Stadt monatlich 5 M., auf dem Lande 5.45 M., durch die Post bezogen vierteljährlich 15.75 M. mit Zustellungsbefehl. Alle Postanfragen und Postbestellungen sowie alle Anzeigen und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Besatz, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückgabe des Bezugspreises.



Interessententwurf 1 M. für die 6-spaltige Anzeigenspalte oder deren Raum, Resten, die 2-spaltige Anzeigenspalte 2.50 M. Bei Wiederholung und Jahresauftrag insbesondere Preisnachlass. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die 2-spaltige Anzeigenspalte 3 M. Nachmittags-Beleg 50 Pfg. Anzeigenannahme bis vormittags 10 Uhr. Für die Möglichkeit der durch Fernruf übermittelten Aufträge übernehmen wir keine Garantie. Jeder Anzeigenauftrag ist zu erfüllen, wenn der Betrag durch Abzug eingezogen worden muß oder der Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt  
Verleger und Drucker: Arthur Zichunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Käffig, für den Inseratenteil: Arthur Zichunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 184.

Dienstag den 9. August 1921.

80. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

Die Verforgung der Imker mit

### Zucker zur Bienenfütterung

erfolgt diesen Herbst wieder ausnahmsweise durch Vermittelung der Bienenzüchtervereine. Auch diejenigen Imker, die keinem Bienenzüchterverein angehören, haben sich wegen Bestellung und Frempfangnahme des Zuckers an den für ihren Ort zuständigen Bienenzüchterverein zu wenden. Es können nur die Bienenvölker mit Zucker bedacht werden, die bis 31. März 1921 beim Bienenzüchtervereine durch die Bienenzüchtervereine gemeldet worden waren.

Näheres wird den Bienenzüchtervereinen, von denen auch die keinem Verein angehörenden Imker in dem betr. Bezirke mit beliefert werden, vom Bienenzüchtervereine mitgeteilt.

Gesuche um Belieferung von mehr Bienenvölkern als der bis zum 31. März 1921 gemeldeten Zahl werden nicht berücksichtigt.

Doppelbestellungen von Bienenzucker (bei mehreren Vereinen) wird mit vollständiger Zurechenziehung bestraft.

Die Amtshauptmannschaft.

### Betreiberauswahlung.

Nach Anordnung der Reichsregierungsstelle ist auch für das Wirtschaftsjahr 1921/22 das Getreide, das die Mühlen für den Kommunaloerband Meißen Stadt und Land zugewiesen erhalten, in der bisherigen Weise zu verarbeiten. Roggen und Weizen ist also zu 85 %, Gerste zu 75 % auszumahlen.

Meißen, den 6. August 1921. Nr. 351 W.  
Die Amtshauptmannschaft für den Kommunaloerband Meißen Stadt und Land.

### Birnenverkauf

Mittwoch den 10 d. M. 8 bis 1 Uhr im städtischen Verwaltungsgebäude, das Pfund 1.20 M.

Wilsdruff, am 6. August 1921. Der Stadtrat.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Wilsdruff, an der Straße nach dem Schützenhaus, liegt beim Postamt Wilsdruff vom 15. 8. ab 4 Wochen aus.

Dresden-N 6, den 5. August 1921. Telegraphenbauamt 2.

### Kleine Zeitung für eilige Leser.

- \* Deutschland hat wieder durch fünf Banken eine Zahlung von fünf Millionen Dollar auf die bis zum 31. August fälligen Reparationsraten geleistet.
- \* Die Reichsregierung gibt die neuen Steuerentwürfe — 15 an der Zahl — bekannt.
- \* Die bayerische Regierung hat ein Ausfuhrverbot für Hen erlassen und gleichzeitig Höchstpreise für Hen festgesetzt.
- \* Die englische Regierung verweigerte Korianten das Visum zur Reise nach London.

## Die neuen Steuerentwürfe.

### Übersicht über die fertigen Pläne.

Erhöhung der Zuckersteuer — Zehntelgesetz — Branntweinmonopol — Erhöhung der Steuer auf Verbrauchsmittel, Zündwaren, Mineralwasser, Bier, Tabak — Erhöhung von Einfuhrzöllen — Höhe der Kohlensteuer — Kennzeichnungsgesetz — Kraftfahrzeugsteuer — Verleumdungsgesetz — Änderung der Umsatzsteuer — Körperkassensteuer — Kapitalverleumdungsgesetz — Vermögenszuwachssteuer — Zinnschutzsteuer aus der Nachkriegszeit.

Das neue Steuerprogramm der Regierung, wie es auf Grund der bisherigen Beratungen des Kabinetts jetzt veröffentlicht wird, stellt sich als eine Summe von Einzelentwürfen dar, die sich im wesentlichen auf eine Belastung des Volkswirtschafts in den verschiedensten Formen erstrecken. Selbstverständlich sind darin auch eine Reihe von sogenannten indirekten oder Verbrauchssteuern enthalten, aber es war offensichtlich das Bestreben der Regierung, ein Steuerprogramm aufzustellen, bei dem das Gleichgewicht zwischen beiden Steuerarten keinesfalls im Sinne eines Überwiegens der Verbrauchssteuern verschoben wurde. Das zeigt sich z. B. auch darin, daß die Kraftfahrzeugsteuer unter die Verbrauchsteuern gerechnet wird, was aus dem Befehl dieser Steuer nicht unbedingt zu folgern ist. Für die Gestaltung des Steuerprogramms sind jedoch vorwiegend politische Gründe maßgebend gewesen. Politische Schwierigkeiten sind es auch, die dem Steuerprogramm noch nicht den angestrebten Charakter einer großen, auf wirtschaftlichen Gesichtspunkten beruhenden Gesamtreform zuteil werden lassen, wie es von vielen Seiten gewünscht wurde. Darüber aber gingen selbst innerhalb des Kabinetts die Meinungen weit auseinander. Die vorliegenden Entwürfe — denn nur um solche, nicht aber um fertige, gültige Gesetze handelt es sich — werden nun im September den Reichstag beschicken und wohl noch manche Veränderung erleiden, ehe sie in Kraft treten.

### Einzelheiten aus den Vorschlägen.

Die Zuckersteuer soll von 14 auf 100 Mark für 1000 Kilogramm erhöht werden.  
Der Entwurf des Gesetzes über das Branntweinmonopol sieht Erhöhung der Besteuerung von 800 auf 4000 Mark unter gleichzeitiger völliger Umwandlung und Vereinfachung des Gesetzes vor.  
Bei den Verbrauchssteuern werden die Verbrauchsmittelsteuererhöhung auf das Biergesetz erhöht, die Zündwaren- und die Mineralwassersteuer verdoppelt, die Biersteuer auf das Biergesetz gebracht unter gleichzeitiger Erhöhung der Spannung zwischen dem höchsten (50 Mark) und dem niedrigsten Steuerfuß (41 Mark). Beseitigt wird die Ermäßigung der Tabaksteuer für untergeordnete Umgestaltung der oberen Steuerklasse für feingehackten Rauchtabak, Pfeifentabak, Kan- und Schnupftabak.  
Die Erhöhung der Zölle umfaßt die Steigerung der Zölle für Bananen, Datteln, Kaffee, Tee, Gewürze, Kakao und Schokolade, sowie für eine Reihe von Waren, die für den allgemeinen Verbrauch nicht wesentlich sind oder nur dem Luxus dienen.  
Die Erhöhung der Kohlensteuer bringt 30 Prozent des Wertes unter gleichzeitiger Ermäßigung des Reichsminerals der Finanzen, die Steuer vorübergehend auf 25 Prozent zu erhöhen.  
Das Kennzeichnungsgesetz läßt Zuchtmacherweinen unter eingehender Besteuerung zu.  
Das Kraftfahrzeuggesetz bringt wesentliche Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer unter Einbeziehung der Kraftwaagen.

Das Vermögenszuwachsengesetz erhöht die gegenwärtig im Reichssteuerbuch vorgesehenen niedrigen Steuerfüße und schränkt die Steuerbefreiung ein. Der Steuerfuß soll für Feuerversicherungen auf unbewegliche Gegenstände 15 Pfennig, auf bewegliche Gegenstände 40 Pfennig für 1000 Mark betragen unter Berücksichtigung für Bauversicherungen, Lebensversicherungen (4 Prozent der Prämie).  
Vorgeschlagen wird die Verdoppelung der Umsatzsteuer unter gleichzeitiger Einschränkung der Befreiungsvorschriften bei der Ein- und Ausfuhr, wobei jedoch der Bedürfnis des Ausfuhrhandels Rechnung getragen werden soll. Vereinfachung der Körperschaftsteuer, erhöhte Umsatzsteuer für Luxusgüter, mit Zuschlagrecht der Gemeinden. Der bisherige Verteilungssatz der Länder und Gemeinden an der Umsatzsteuer soll unverändert bleiben.  
Die Körperschaftsteuer soll bei der Erwerbsgesellschaft 30 Prozent des gesamten steuerbaren Einkommens betragen. Die bisherigen steuerlichen Begünstigungen der Schachgesellschaften sollen abgelehnt, die Erhöhung der Körperschaftsteuer durch eine Milderung der Besteuerung des Dividendeneinkommens in der Hand der Besitzer teilweise auszugleichen werden.

Unter vollständiger Umgestaltung des Reichssteuerbuches, aus dem die Besteuerung der Kennzeichen, Versicherungen und Kraftfahrzeuge in besondere Seile übernommen worden ist, sollen die der Kapitalbildung dienenden Vorgänge in dem Kapitalverleumdungsgesetz zusammengefasst behandelt werden. Hierunter fallen Begründung von Gesellschaften, bei denen die Beteiligung auf Kapitaleinlagen beschränkt ist. Hierunter ist insbesondere die Besteuerung der Aktiengesellschaften mit 7 Prozent zu erwähnen. Das System der Körperschaftsteuer soll unter Beseitigung der Vereinfachung belassen werden, jedoch unter Erhöhung der Höhe für Dividendenpaare, insbesondere Aktien. Die Steuer soll hierfür für Kundengeschäfte auf 6 Prozent erhöht, jedoch beweglich gehalten werden, damit sie sich jeweils der wirtschaftlichen Lage anpassen kann. Weiter ist die Möglichkeit der Besteuerung des Debitenhandels geschaffen. Die letztere Maßnahme soll aber erst Platz greifen, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse für angezeigt ersehen lassen. Die Körperschaftsteuer soll auch die Gewährung von Bezugsrechten ergreifen. Endlich enthält das Gesetz eine Gewerbesteuerreform, die gelegt wird auf Erwerbe von ganzen Geschäftsunternehmungen und Sondervermögen und eine Ergänzung der Umsatzsteuer bildet.

Zu dem Entwurf eines Vermögenszuwachsengesetzes wird in der Begründung bemerkt: Das Reichsnotopfer soll der fortschreitenden Entwertung der Mark und der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, dem es nach seiner Anlage nicht Rechnung tragen kann, angepaßt werden. In erster Linie entbehrt das Reichsnotopfer an einem bestimmten Stichpunkt bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Gestaltung, die jeder Schwankung der Mark folgt, der sozialen Verteilung. Die Abweisung des Reichsnotopfers, das auf der Grundlage einer besseren Mark errechnet worden ist, kann mit der schlechteren vorgenommen werden. Es läßt mithin gerade diejenigen im weitem Umfang unberücksichtigt, die im wahren Sinne des Wortes Nutznießer der Geldentwertung geworden sind. Es stellt aber weiter deshalb eine unzulängliche Erfassung des tragfähigen Vermögens dar, weil die gegebenen Wertungsvorschriften unter dem Grundsatze einer besonderen Schonung der Sachwerte stehen. Eine Berücksichtigung der Sachwerte gegenüber dem reinen Kapitalvermögen erscheint unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr vertretbar. Während das Kapitalvermögen sich bei gleichbleibendem Kennwert wirtschaftlich mit der sinkenden Kaufkraft der Mark verbindet, bleiben Gewerbebetriebe und Grundbesitz im wesentlichen von der Geldentwertung verschont. Deshalb schlägt der Entwurf einen sachgemäßen Ausbau des Reichsnotopfergesetzes vor. Und zwar in der Weise, daß zwar der nach Gesetz über die beschleunigte Erhebung des Reichsnotopfers bezeichnete Teil erhoben, im übrigen aber an die Stelle des Reichtums der Reichsnotopfers eine laufende Vermögenssteuer mit einem zeitlich begrenzten Zuschlag treten soll. Hierbei ist in Aussicht genommen, den festen Zuschlag aufzugeben und damit alle neuvermehrten Vermögen zu erfassen. Die Steuer in Zeitabschnitten von etwa 3 zu 3 Jahren oder auch in kürzeren Zeitabschnitten zu veranlagten und damit Verteilungen und Wertminderungen Rechnung zu tragen, schließlich aber das Vermögen u. a. wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten und damit die schwer empfundene Ungleichmäßigkeit der geltenden Regelung auszugleichen. Die laufende Vermögenssteuer soll von 0,05 bis 1 Prozent aufsteigen und bei nichtpfändlichen Vermögen 1½ vom Tausend betragen. Hierzu soll auf die Dauer von 15 Jahren ein Zuschlag treten, der für pfändliche Vermögen 30 Prozent, für nichtpfändliche Vermögen 150 Prozent der Vermögenssteuer beträgt. Jede Begünstigung des werben-

den Vermögens soll beseitigt und dadurch der Druck auf das Betriebs- und Grundvermögen vermehrt werden. Zur Grund- lage der Wertermittlung soll grundsätzlich der gemeine Wert, wie ihn die Reichsabgabenordnung umschrieben hat, gemacht werden. Da aber in einer Zeit ständiger Bewegung der Mark mit den herkömmlichen Mitteln der Wertermittlung nicht auszukommen ist, sollen für die Dauer des Zuschlags für alles Vermögen, das nicht wie das Kapitalvermögen der Abwärtsbewegung der Mark folgt, besonders der Geldwertbewegung angepaßte Wertungsvorschriften gelten. Das Ziel der Wertungsvorschriften soll und muß sein, die Sachwerte voll und ganz in entsprechender Weise zur Abgabe heranzuziehen.

Am die Stelle des geltenden Vermögenszuwachsengesetzes tritt die Vermögenszuwachssteuer, bei der die Wertung des Vermögens nach den gleichen Grundsatzen wie bei der Vermögenszuwachssteuer erfolgt. Vermögen, die nicht mehr als 100 000 Mark betragen, und ein Zuwachs, der 25 000 Mark nicht übersteigt, sollen von der Steuer frei bleiben. Der Steuerfuß soll mit 1 Prozent für die ersten 100 000 Mark beginnen und bei Zuwächsbeträgen über 6 Millionen Mark den Höchstfuß von 10 Prozent erreichen.

Die Abgabe vom Vermögenszuwachs aus der Nachkriegszeit wird wie folgt begründet: Die Entwertung der Mark seit dem Jahre 1919 hat auf der einen Seite manchem Vermögen nur einen Bruchteil ihrer früheren Kaufkraft gelassen, auf der anderen Seite riesenhafte Gewinne geschaffen, riesenhaft selbst unter Berücksichtigung des Inflationsschlags, das es sich nicht um wertvolle Goldmark, sondern um entwertete Papiermark handelt. Diese Gewinne müssen zur Wiederherstellung herangezogen werden, trotz des Bedenkens, daß hierdurch eine verstärkte Steuer- und Kapitalflucht oder eine sinnlose Veräußerungssucht oder sonstige unproduktive Wirtschaftsführung herbeigeführt werden kann. Es sollen in erster Linie die großen Gewinne, die in direkter oder indirekter Nachwirkung des Krieges gemacht worden sind, zur Steuer herangezogen werden. Dabei muß ebenso wie bei den Kriegsgewinnen von einer Besitzbestimmung der Nachkriegsgewinne abgesehen werden und die Besteuerung unter Schonung des möglichen Zuwachses bei in der Nachkriegszeit entstandenen Vermögenszuwachs erfolgen. Vermögen bis zu 200 000 Mark sollen von der Abgabe befreit bleiben, ebenso ein Zuwachs von nicht mehr als 100 000 Mark. Die Steuerfüße sollen sich zwischen 5 und 30 Prozent bewegen und die Wertung soll bei dem Kapitalvermögen und dem umlaufenden Betriebskapital nach dem gemeinen Wert, das Grundvermögen und das festsichere Betriebskapital dagegen nach Wahl des Steuerpflichtigen mit dem gemeinen Werte oder mit den Gestaltungsstellen angepaßt werden.

Die ergründeten drei Entwürfe liegen dem Reichstages bereits vor; die übrigen Entwürfe sind entweder bereits dem Reichstag und Reichswirtschaftsrat vorgelegt oder werden diesen Körperschaften in den nächsten Tagen vorgelegt werden. Ob und inwieweit es möglich ist, noch auf anderem Wege als dem der Besteuerung den Besitz zu den Lasten des Reiches heranzuziehen, unterliegt noch der eingehenden Prüfung des Kabinetts.

### Polnische Truppenansammlungen.

120 000 Mann rund um Oberschlesien.

Die Polen arbeiten der Entscheidung des Obersten Rates über Oberschlesien auf ihre Art vor. Sie wollen anscheinend den bevorstehenden neuen Zustand benützen, um auch mit regulären Truppen in Oberschlesien einzufallen, wenn die Entscheidung in Paris nicht ihrem Willen entspricht. Neuere Meldungen wissen von großen polnischen Truppenansammlungen zu berichten, die darauf hinauslaufen, in den Teilen Polens, die an Oberschlesien grenzen, bis zu 120 000 Mann anzusammeln. Die in Aufstellung begriffene Oberschlesier-Division, die während des letzten Aufstandes sich im nördlichen Kampfschnitt aufhielt und nachher nach Posen gebracht wurde, ist jetzt in Czestochau untergebracht. Ihre Stärke beträgt zirka 3000 Mann. Darunter befinden sich sogar Leute aus Niederschlesien. Ausrüstung und Verpflegung dieser Division ist gut, desgleichen die Besoldung. Die Division soll auch in Zukunft Bestandteil der polnischen Armee bleiben. Insgesamt liegen in Czestochau und Umgebung zirka 60 000 Mann reguläre polnische Truppen.

Was Oberschlesien leistet.

Der preussische Handelsminister Fischek hat dieser Tage nähere Angaben über den Ertrag der industriellen